

Satzung des Vereins „Association Bermüpa e.V.“

– neu gefasst auf den außerordentlichen Mitgliederversammlungen der Association Bermüpa e.V. am 02.11.2023
und 12.01.2024 in Paris –

§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen „Association Bermüpa e.V.“.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist:
 - a) für die deutsch-französische Zusammenarbeit im Rahmen der europäischen Integration einzutreten, insbesondere die deutsch-französischen Studiengänge zu unterstützen und zu deren Ansehen beizutragen;
 - b) freundschaftliche Beziehungen zwischen den ehemaligen und derzeitigen Teilnehmenden der deutsch-französischen Studiengänge zu fördern und zu erhalten sowie eine Verbindung zum Austauschprogramm zu schaffen. Deutsch-französische Studiengänge umfassen Studiengänge von Universitäten in Deutschland und Frankreich, die ihre Studierenden in das jeweilige Nachbarland für einen Auslandsaufenthalt entsenden und gegenseitig die dort erbrachten Leistungsnachweise anerkennen;
 - c) den ehemaligen und derzeitigen Teilnehmenden der deutsch-französischen Studiengänge gegenseitige Hilfestellungen zu ermöglichen;
 - d) die Repräsentation des Vereins in Organisationen und Einrichtungen, deren Tätigkeit in Zusammenhang mit den deutsch-französischen Studiengängen oder darauf aufbauenden Berufswegen steht, zu gewährleisten;
 - e) die internationale Zusammenarbeit durch die Organisation verschiedener Veranstaltungen, Exkursionen und sonstiger Projekte zu fördern.
- (2) Der Vereinszweck wird unter anderem erfüllt durch:
 - a) die Organisation von Treffen und Tagungen zur Verbesserung des Kontakts zwischen den ehemaligen und derzeitigen Teilnehmenden der in Absatz 1 Buchstabe

- a) genannten deutsch-französischen Studiengänge untereinander sowie zu Vertreterinnen aus den Bereichen (Rechts-)Wissenschaft, Politik, Wirtschaft und Kultur;
 - b) die Begleitung und Unterstützung der Teilnehmenden während ihres Aufenthalts im Partnerland durch praxisnahe Mitgestaltung des Studiengangs, Vermittlung von Praktika und Stipendien sowie Bereitstellung sonstiger materieller Hilfen;
 - c) Partnerschaften mit Vereinen, Organisationen, Behörden, Unternehmen oder sonstigen Einrichtungen, die ähnliche Ziele verfolgen oder deren Verwirklichung fördern.
- (3) Der Verein versteht sich aufgrund seiner Zielsetzung als transnational. Die Besetzung der Vereinsorgane sowie deren Organisation und Befugnisse ist daher jeweils identisch mit denen des französischen Vereins „Association Bermupa“, Verein französischen Rechts nach dem Gesetz vom 1. Juli 1901, welcher denselben Vereinszweck verfolgt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere:

- a) die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 AO);
- b) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 AO);
- c) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Gedankens der Völkerverständigung (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13 AO).

§ 4 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Der Verein ist sowohl parteipolitisch als auch konfessionell neutral und unabhängig; er bekennt sich ausdrücklich zur Gleichbehandlung aller Geschlechter. Sämtliche in dieser Satzung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten deshalb gleichermaßen für jedes Geschlecht.

- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Davon ausgenommen sind Entschädigungen und Vergütungen gemäß § 4 Absatz 5, 6 und 7 dieser Satzung. Alle nachfolgenden nicht anders gekennzeichneten Paragraphen sind solche dieser Satzung.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Unabhängig davon dürfen Aufwandsentschädigungen an Vorstandsmitglieder oder Personen, die im Dienst oder Auftrag des Vereins tätig sind, gezahlt werden.
- (6) Entschädigungen und Vergütungen sind nur im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins zulässig, dürfen nicht unangemessen hoch sein und müssen einen inneren Zusammenhang mit den Aktivitäten des Vereins und seinem Vereinszweck aufweisen. Der Ersatz von Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Zugehörigkeit zum Verein entstanden sind, kann gemäß § 670 BGB geltend gemacht werden. Hierzu gehören unter anderem Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefongebühren.
- (7) Der Verein kann Stipendien an seine Mitglieder vergeben. Die Vergabe bestimmt sich nach den Vorgaben der Geschäftsordnung.
- (8) Die Entscheidung über Entschädigungen und Vergütungen trifft der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Vereinssitz

Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 6 Mitglieder

- (1) Mitglieder können alle ehemaligen oder derzeitigen Teilnehmenden der deutsch-französischen Studiengänge werden, die die obigen Ziele des Vereins unterstützen und die Satzung anerkennen. Teilnehmende im Sinne dieser Satzung sind alle, die die

Vorbereitungskurse erfolgreich durchlaufen haben und gemäß den Anforderungen der Heimatuniversität und der Partneruniversität mit allen dazugehörigen Prüfungsleistungen zugelassen wurden.

- (2) Der Beitritt ist gegenüber dem Vorstand in Textform zu erklären und der Mitgliedsbeitrag sodann auf das Vereinskonto zu überweisen. Der Vorstand kann Mitgliedsanträge mit einfacher Mehrheit wirksam ablehnen, wenn er die Gründe seiner Entscheidung dem Antragsteller schriftlich mitteilt. Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Vorstand einstimmig jeder natürlichen oder juristischen Person die Mitgliedschaft im Verein gewähren, sofern dies im Interesse des Vereins ist.
- (3) Fehlt es an der erforderlichen Mehrheit, so entscheidet anstelle des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme des Antragstellenden. Der Vorstand hat die Gründe für seine Bedenken der Mitgliederversammlung vorab mitzuteilen.
- (4) Der Verein setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Fördermitgliedern zusammen.
 - a) Ordentliches Mitglied ist jede Person im Sinne des § 6 Absatz 1, die dem Verein gemäß § 6 Absatz 2 beigetreten ist und sämtliche seit Beginn ihrer Mitgliedschaft fällig gewordenen Jahresbeiträge gezahlt hat.
 - b) Ehrenmitglied ist jede Person, die dem Verein herausragende Dienste erwiesen oder in besonderer Weise ihre Unterstützung erfahren lassen hat. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit berufen. Eine ordentliche Mitgliedschaft im Sinne von § 6 Absatz 1 wird nicht vorausgesetzt.
 - c) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Arbeit des Vereins durch einen besonderen mit dem Vorstand vereinbarten Förderbeitrag unterstützt. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Vorgaben zur Höhe des Beitrags machen. Fördermitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch eine schriftliche Beitrittserklärung und die Entrichtung der Förderbeiträge.
- (5) Mitglieder dieses Vereins sind zugleich und ohne die Erhebung zusätzlicher Mitgliedsbeiträge Mitglieder im französischen Verein „Association Bermüpa“.

Mitglieder des französischen Vereins „Association Bermupa“ sind zugleich und ohne Erhebung zusätzlicher Mitgliedsbeiträge Mitglieder des Vereins „Association Bermüpa e.V.“.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Über dessen Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands mit einfacher Mehrheit unter Berücksichtigung der für die Vereinsaktivitäten erforderlichen Aufwendungen.
- (2) Die Nichtzahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags sechs Monate nach dessen Fälligkeit kann zum Verlust des Status als ordentliches Mitglied führen. Hierüber entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand kann dem betroffenen Mitglied durch Beschluss mit einfacher Mehrheit die Zahlung ausstehender Mitgliedsbeiträge im Interesse des Vereins ganz oder teilweise erlassen bzw. einen Zahlungsaufschub gewähren.
- (3) Um den Status eines ordentlichen Mitglieds nach Verlust aufgrund von Nichtzahlung wiederzuerlangen, sind grundsätzlich alle bis zu diesem Zeitpunkt zwischenzeitlich fällig gewordenen nicht gezahlten Mitgliedsbeiträge vom Mitglied zu begleichen.
- (4) Der Vorstand kann einstimmig Ausnahmen von § 7 Absatz 3 im Interesse des Vereins beschließen.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge nicht erstattet.
- (6) Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Austritt aus dem Verein. Der Austritt muss dem Vorstand rechtzeitig, spätestens jedoch 14 Tage vor dem Ende des Geschäftsjahres in Textform mitgeteilt werden und wird mit dessen Ablauf wirksam;

- b) mit dem Ausschluss aus dem Verein wegen eines schweren Verstoßes. Der Ausschluss kann vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Ein schwerer Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied dem Vereinszweck oder dem Verhaltenskodex gröblich zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins gefährdet. Der Verhaltenskodex kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden und muss anschließend veröffentlicht werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied in Textform durch die Präsidentin Gelegenheit zu einer Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstands kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat Berufung einlegen, die bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Abstimmung gebracht wird. Die Frist für die Einlegung der Berufung beginnt mit Zugang des Beschlusses des Vorstands. Die Einlegung der Berufung hat in Textform bei der Präsidentin zu erfolgen;
- c) mit dem Tod des Mitglieds.

- (2) Das Ende der Mitgliedschaft im Verein „Association Bermüpa e.V.“ führt zugleich zum Ende der Mitgliedschaft im französischen Verein „Association Bermupa“. Das Ende der Mitgliedschaft im französischen Verein führt zugleich zum Ende der Mitgliedschaft im deutschen Verein.

§ 9 Finanzierung

- (1) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliedsbeiträgen, Förderbeiträgen sowie Spenden und Zuwendungen. Einnahmen des Vereins können auch aus dem Verkauf von Produkten und Dienstleistungen im Rahmen des Vereinszwecks oder aus öffentlichen Subventionen stammen.
- (2) Die Nutzung der Finanzen erfolgt kollektiv und solidarisch mit dem französischen Verein „Association Bermupa“, soweit die Reziprozität dieser Klausel gewährleistet ist.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Verein wird von einem Vorstand geführt. Der Vorstand umfasst eine Präsidentin, eine Vizepräsidentin, eine Schatzmeisterin und eine Generalsekretärin. Die Vizepräsidentin soll von einer anderen Heimatuniversität als die der Präsidentin stammen. Der Vorstand kann darüber hinaus Ortsverantwortliche für alle beteiligten

Partnerstädte umfassen. Der Vorstand soll möglichst mit Teilnehmenden aller Heimatuniversitäten der deutsch-französischen Studiengängen besetzt sein.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Präsidentin und die Vizepräsidentin. Jede vertritt den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit Ausnahme der Fälle des § 12 Absatz 8 für ein Jahr gewählt.
- (4) Wiederwahlen in den Vorstand sind grundsätzlich möglich.
- (5) Die Präsidentin führt die laufenden Vereinsgeschäfte.
- (6) Die Generalsekretärin ist mit der Korrespondenz und der Archivierung der Vereinsschriftsätze befasst. Sie ist mit der Führung des Mitgliederverzeichnisses, in Abstimmung mit der Präsidentin, betraut. Sie fertigt die Protokolle der Mitgliederversammlungen, der Vorstandssitzungen sowie, unbeschadet der Kompetenzen der Schatzmeisterin, jeden Vereinsschriftsatz an. Die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse obliegt der Generalsekretärin.
- (7) Die Schatzmeisterin ist mit der Buchhaltung und Rechnungsprüfung des Vereins befasst. Sie erhält alle Mitgliedsbeiträge und sonstige Zahlungen und leitet die Kontoführung unter der Kontrolle der Präsidentin. Sie leistet der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit Rechenschaft. Diese muss dem Rechenschaftsbericht zustimmen. Die Schatzmeisterin ist angehalten, der Präsidentin und ihrer Nachfolgerin alle wesentlichen Kontoinformationen mitzuteilen.
- (8) Die Ortsverantwortlichen stellen in ihrer jeweiligen Stadt die Ausführung der laufenden Vereinsgeschäfte nach den vom gesamten Vorstand festgesetzten Richtlinien sicher.
- (9) Der Vorstand kann für die Dauer seines Mandats Attachées benennen, die ihm bei der Ausführung der ihm obliegenden Aufgaben behilflich sind. Ihre Tätigkeit endet mit Rücktritt oder Abberufung durch den Vorstand oder mit Beendigung der Mitgliedschaft.

- (10) Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet mit deren Ablauf. Sie kann auch durch Rücktritt oder Beendigung der Mitgliedschaft oder aufgrund von Abberufung im Falle grober Verletzung seiner Pflichten durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen. Der Beschluss erfolgt nach Anhörung und unter Ausschluss des betroffenen Vorstandsmitglieds. Der Vorstand informiert die Mitglieder über seinen Beschluss, welche innerhalb einer Frist von 14 Tagen die Einberufung einer Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen des § 13 Absatz 2 verlangen können.
- (11) Sind einzelne Vorstandsposten unbesetzt, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit provisorisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung über deren Besetzung entscheiden.

§ 11 Zusammenkunft des Vorstandes

- (1) Der Vorstand kommt nach Einberufung durch die Präsidentin je nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens halbjährlich.
- (2) Die Entscheidungen des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Um wirksam getroffen werden zu können, erfordert eine Entscheidung mindestens die Anwesenheit der Hälfte des gewählten Vorstandes. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin oder ihrer Vertretung. Vorstandsmitglieder, die von einer Entscheidung persönlich betroffen sind, nehmen an der Abstimmung nicht teil.
- (3) Der Vorstand kann Personen zu einer Zusammenkunft berufen, deren Anwesenheit er für seine Beschlüsse als nützlich erachtet oder welche die Arbeit des Vorstandes in sonstiger Weise unterstützen. Diese Personen haben kein Stimmrecht und lediglich eine beratende Funktion.
- (4) Die Zusammenkünfte des Vorstandes werden protokolliert. Die Protokolle der Vorstandssitzung können auf Wunsch der Mitglieder eingesehen werden.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres und mindestens 14 Tage im Voraus durch schriftliche oder elektronische Benachrichtigung aller Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.

- (2) Die Versammlung findet einmal jährlich statt und wird von der Präsidentin geleitet. Sie kann sich vertreten lassen.
- (3) Bei der Berufung der Mitgliederversammlung kann der Vorstand vorsehen, dass Mitglieder i.S.v. § 32 BGB auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen können (hybride Versammlung).
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen grundsätzlich der Mehrheit der anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen ordentlichen Mitglieder.
- (5) Stimmabgaben können ebenso in Textform übermittelt werden.
- (6) Stimmvollmachten sind dem Vorstand mindestens einen Geschäftstag vor Beginn der Mitgliederversammlung zur Überprüfung vorzulegen. Diese bedürfen der Textform.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt unter anderem über:
 - a) die Wahl des Vorstands,
 - b) die Wahl der Kassenprüferin,
 - c) die Wahl anderer Organe, wie dem Beirat gemäß § 14,
 - d) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Vorstands,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) Entscheidungen über Fusionen oder die Auflösung des Vereins,
 - g) die Beitragshöhe,
 - h) Beschlüsse über Ordnungen.
- (8) Das Mandat der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Davon unbeschadet kann die Mitgliederversammlung bei unbesetzten Posten oder im Rahmen der Höchstzahl der Vorstandsmitglieder jederzeit neue Vorstandsmitglieder wählen. Die auf diese Weise neu gewählten Vorstandsmitglieder bleiben nur bis zum Ende des einjährigen Mandats des übrigen Vorstands im Amt.

- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von der Präsidentin und der Protokollführerin unterzeichnet.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlung ist jede außerhalb der jährlichen Mitgliederversammlung nach § 12 stattfindende Mitgliederversammlung.
- (2) Für Beschlüsse über Satzungsänderungen, eine Vereinsfusion oder die Auflösung des Vereins bedarf es einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Sie wird von der Präsidentin nach den Modalitäten des § 12 einberufen. Es ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich.
- (3) Der Vorstand kann nach Aufforderung durch ein Viertel aller Vereinsmitglieder zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung angehalten werden. Sie wird von der Präsidentin nach den Modalitäten des § 12 einberufen.
- (4) Die Beschlüsse der außerordentlichen Mitgliederversammlung werden protokolliert und von der Präsidentin und der Protokollführerin unterzeichnet.

§ 14 Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstands oder einzelner Mitglieder einen Beirat, der aus ehemaligen Teilnehmenden des Vorstands, der deutsch-französischen Studiengänge oder Ehrenmitgliedern besteht und für drei Jahre gewählt wird. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Aufgaben und Funktionsweise des Beirats werden vom Vereinsvorstand in der Geschäftsordnung festgelegt. Er hat insbesondere eine beratende und kontrollierende Funktion bzgl. der Tätigkeiten des Vorstands und handelt im Sinne des Vereinszwecks.
- (3) Der Beirat kann den Vorstand um Auskunft ersuchen und um Anhörung bitten. Der Beirat kann den Vorstand zum Handeln auffordern.

- (4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Beirat aus, so kann der Beirat dem Vorstand ein neues Beiratsmitglied vorschlagen, das mit einfacher Mehrheit durch den Vorstand zum Beiratsmitglied ernannt wird.

§ 15 Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erarbeiten, die nach Beschluss der Mitgliederversammlung für alle Mitglieder verbindlich ist.
- (2) Im Falle des § 14 Absatz 1 muss eine Geschäftsordnung erarbeitet und beschlossen werden.

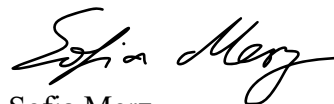
§ 16 Auflösung/Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins vorrangig an die französische „Association Bermupa“, andernfalls an den französischen Verein „Assas Mannschaft“. Diese verwenden das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke. Ist dies nicht möglich, fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsch-Französische Hochschule. Die Auflösung des Vereins wird von der außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen, die eine oder mehrere Liquidatorinnen benennt.

Paris, den 12. Januar 2024



Konstantinos Kikiras
Präsident



Sofia Merz
Generalsekretärin



Luca Vandijck
Schatzmeister